Art.-Nr. 76494636

Gesetz- und Verordnungsblatt

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 36 | Berlin, den 23. Oktober 2026 | 03227

16.9.2026 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen 1078
2127-5-4

5.10.2026 Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-124 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit 1079

7.10.2026 Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-30 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick 1080

13.10.2026 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes 1081
233-4

19.10.2026 Zweite Verordnung zur Änderung der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung . . . 1082
2124-6-1

2.10.2026 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des rbb-Staatsvertrages 1084
2251-21-a

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233 / 3760 - 7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen

Vom 16. September 2026

Auf Grund des § 46a Absatz 5 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zur barrierefreien Beantwortung von Notrufen vom 27. Mai 2025 (GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „die einheitliche europäische Notrufnummer 112“ die Wörter „sowie die Notrufnummer 110“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach den Wörtern „die einheitliche europäische Notrufnummer 112“ die Wörter „oder an die Notrufnummer 110“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. September 2026

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Iris S p r a n g e r

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-124 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 5. Oktober 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Mitte von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-124 vom 17. August 2026 für eine nordwestliche Teilfläche des Geländes zwischen Sickingenstraße, Berlichingenstraße, Huttenstraße und Wiebestraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamts, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2026

Bezirksamt Mitte von Berlin

S. Remlinger	Ephraim Gothe
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Facility Management

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-30 VE im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 7. Oktober 2026

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 9-30 VE vom 15. April 2026 für die Grundstücke Landjägerstraße 3 und 5 und das Flurstück 289, Gemarkung Köpenick, Flur 454 sowie Teilflächen der angrenzenden Grundstücke Landjägerstraße 1 und 7/9 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 2026

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l	Oliver I g e l
Bezirksbürgermeister	in Vertretung für Dr. Claudia Leistner
	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 13. Oktober 2026

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 10. März 2020 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 8 wird nach der Angabe „(ABl. S. 3153)“ das Wort „oder“ eingefügt.
 b) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:
 „9. nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2026 vom 9. Februar 2026 (ABl. S. 1431) oder
 10. nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung sozialverträglicher und CO2-einsparender Modernisierung vom 14. April 2026 (ABl. S. 1755)“
2. In Absatz 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „(ABl. S. 3153)“ die Wörter „oder nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2026 vom 9. Februar 2026 (ABl. S. 1431)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2026

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r	Christian G a e b l e r
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Zweite Verordnung

zur Änderung der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Vom 19. Oktober 2026

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 11, 13 und 14 und Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3a Absatz 1 Nummer 11 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 17. Oktober 2019 (GVBl. S. 718), die durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Finanzierung der Ausbildungen nach den bundesrechtlich geregelten Berufen im Bereich der Pflege im Land Berlin (Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – BlnPflAFinV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2581)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mitzuteilenden Daten im Sinne dieser Verordnung sind die Daten, die die Träger der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 6 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Pflegeschulen nach § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und die Rechtsträger der umlagepflichtigen Einrichtungen nach Absatz 1 nach den Maßgaben des § 5, des § 10 Absatz 2 Satz 1, des § 11 Absatz 2 bis 4, des § 16 und des § 17 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung der zuständigen Stelle mitzuteilen haben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als beschäftigt im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gelten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum Stichtag ein nicht ruhender Vertrag über die Beschäftigung als Pflegefachkraft oder Pflegefachassistenzkraft bestand, unabhängig davon, ob sie zu diesem Stichtag eingesetzt waren. Als eingesetzt im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gelten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, die als solche im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum Stichtag in der Pflegeeinrichtung tätig waren, soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft oder Pflegefachassistenzkraft nach Satz 1 eingesetzt waren.“

 b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 b) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „der §§ 5 bis 8“ durch die Angabe „des § 14“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „nach Maßgabe des § 34 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes.“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ ersetzt.
 b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Beim Zeitumsatz sind die Umsatzanteile nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz nicht zu berücksichtigen.“

 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Eintritt der Fälligkeit der monatlichen Umlagebeträge bestimmt sich nach § 13 Absatz 1 und 1a der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Monatliche Umlagebeträge können unter Beachtung der Fälligkeit summiert mit einer Einmalzahlung beglichen werden.“

 d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 e) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern das Ausbildungsbudget auf der Grundlage einer differenzierten Pauschale nach § 30 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, und § 4 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung festgesetzt und die Ausgleichszuweisung gezahlt wird, ist im Rahmen der Abrechnung nach § 16 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gegenüber der zuständigen Stelle anhand von geeigneten Unterlagen neben den Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und den im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten insbesondere die berechtigte Inanspruchnahme der differenzierten Pauschale nachzuweisen. Entspricht die darin enthaltene und festgesetzte differenzierte Pauschale nicht den nachgewiesenen Kosten, setzt die zuständige Stelle das Ausbildungsbudget für den zurückliegenden Finanzierungszeitraum auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten neu fest. Die Differenz zum ursprünglich festgesetzten Ausbildungsbudget und zu den geleisteten Ausgleichszuweisungen wird im Falle des Anspruchs auf ein höheres Ausbildungsbudget bei der Berechnung der Ausgleichszuweisungen für den folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Überzahlungen auf Grund eines zu hoch festgesetzten Ausbildungsbudgets sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „sowie des § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 33 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina C z y b o r r a

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des rbb-Staatsvertrages

Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages vom 3. September 2026 (GVBl. S. 1030) wird bekannt gegeben, dass der seitens Berlin am 18. Juni 2026 unterzeichnete Staatsvertrag nach dessen Artikel 2 Absatz 1 am 1. Oktober 2026 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Oktober 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Kai W e g n e r